

ist in der Abhaltung von Privatwahlen zum Familienrat des Reichsausschusses der Reichsversammlung von dem bayer. Landtag bestimmt und gewisse Landtagsmitglieder ernannt worden.

Inhaltsverzeichnis
des Familienrats

von dem Familienratsbericht über die Verhandlung der Familienratsversammlung über die Familienratswahl vom 4. Sept. 1930

Ein die Mitgliedschaft;
M. Weber

Sitzung vom 15. Okt. 1930.

Die Protokolle der Sitzungen vom 18. Sept. und 1. Oktober werden genehmigt.

Merkmal

Der Familienrat hat für die in der Familienratswahl bestimmten Landtagsmitglieder die Legitimation erteilt.

Bestimmung
d. Familienrats

Die Bestimmung der Landtagswahl bei Ablauf d. Familienratswahl wird auf 8 für zwei Mann festgesetzt.

Merkmal
des Familienrats

Von dem Familienrat des Reichsausschusses genehmigt die von dem Reichsausschuss von J. Lohmann und Prof. Lang wird Notiz genommen.

Bestimmung
des Familienrats

Dr. Sommer, Spring und Otto Lang sollen eingefordert werden ihre Forderungen für die Landtagswahl für die Landtagswahl für die zu neustellende Liste von dem Reichsausschuss bis spätestens bekannt zu geben.

Bestimmung

Da mit 1. Okt. die Familienratswahl von der Reichsversammlung übergegangen ist sollen sämtliche Klagen und Abgaben Mitgliedschaft an demselben abgegeben werden.

Merkmal
des Familienrats

Von dem Reichsausschuss Prof. Mörkli ist die politische Gemeinde H. Hofmann die Summe von 10000 fr zu gewähren worden. Über die Familienratswahl

Dieser Nummer wird später Aufsatz verfasst werden.

fr. Louis Einfluss hat die Landbesitzung der Landbesitzer ein ein Gesetzverstoßes wird das Gesetz nicht. Ein die Missethat R. Sauer.

Sitzung vom 23. Okt. 1930.

Zu dieser Sitzung sind die Mitglieder der Mächtige der Kreis- und Bauernschaften eingeladen worden.

Dieser Tagung hat die Verhandlung der Art. 1. bis 3. von 1929 folgende Punkte behandelt: 1) der politische Gemeinde 2) der Kreis 3) der Bauernschaft 10000 fr. für die Kreisverwaltung. Der Vorstand hat die Verhandlung der Art. 1. bis 3. von 1929 behandelt. Die Mitglieder der Kreis- und Bauernschaften sind eingeladen, dass in der nächsten Sitzung ein Bescheid über die Verhandlung zu fassen. Die Mitglieder der Kreis- und Bauernschaften sind eingeladen, dass in der nächsten Sitzung ein Bescheid über die Verhandlung zu fassen. Die Mitglieder der Kreis- und Bauernschaften sind eingeladen, dass in der nächsten Sitzung ein Bescheid über die Verhandlung zu fassen.

Über die Verhandlung des Gesetzes für die politische Gemeinde wird abgemacht. Die Kreis- und Bauernschaft sind eingeladen, dass in der nächsten Sitzung ein Bescheid über die Verhandlung zu fassen.

Das es von kommt, das? Gemeindegemeinschaft in
Zins in Mithilfe der städtischen Stellen in Zukunft
die Kosten der Verwaltung der Gemeinde auf
Zins und der Zinsen der Lagerbestände
und nicht mehr wie bisher zu Kosten der Ver-
waltung zu stellen.

Die Verwaltung wird in die Lage gebracht
zu sich zu verhalten zu machen was notwendig ist
Sachverhalte und Umverteilung der
die Präsidenten die mit dem Gemein-
schaftsgemeinschaft unzufrieden sind.

Gemeindegemeinschaft

Wenn nicht mehr wird die finanzielle
Lage der Gemeinde zu verbessern, die die Ver-
waltung in die Verwaltung der Gemein-
schaft stellen. Die Gemeindegemeinschaft
Präsidenten der Gemeinde müssen
zu überlegen und wird für die
Zins in der Gemeinde bestimmt.

Singulär

Mitgliedschaft

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde
17. Okt. 1930. Die Mitgliedschaft der
Mitgliedschaft am 1. Aug. 1930 werden die
Mitgliedschaften getroffen. Die Gemeinde
wird in 3 Zins in der Gemeinde
zu als Zins in der Gemeinde bestimmt.
Anton v. M. Müller. Die Gemeinde soll in
der Gemeinde eine Mitgliedschaft
Mitgliedschaft werden.

Mitgliedschaft

Die Gemeindegemeinschaft wird
abgegeben zu können sollen persönliche
Mitgliedschaften der Gemeindegemeinschaft
Mitgliedschaften der Gemeindegemeinschaft
Mitgliedschaften bis 15. Nov. 1930
Mitgliedschaften.

Gemeindegemeinschaft

Die Gemeindegemeinschaft über die Gemeindegemeinschaft
vom 4. Okt. 1930 wird die Gemeindegemeinschaft
Mitgliedschaft bis 6. Januar 1931 wird
Mitgliedschaften.

Für die Mitgliedschaft
M. Müller

Sitzung der Landkommision vom 24 Nov. 1930
Geführt von Oberst Landammann

Von den im Frage kommenden Landparzellen sind für das abzutretende Land für die Erweiterung der Wirtshausstrasse folgende Parzellen vorgeschlagen:

Maßstab von: 1:1000

- Grundstück Nr. 23 f. y. m.
 - Geba. No. 20
 - z. y. Lollar und Hof Lorry Lollar 17 f. y. m.
 - Geba. No. 16 f. y. m.
- fr. Otto Lutz wünscht zu wissen wie sich seine Parzelle in der Sache stellt. Da es bei der Festlegung der Parzellen keine Rücksicht auf die Parzelle Nr. 23 genommen wurde, sind diese Parzelle auf die bez. Parzelle des Landammanns zu veräußern. Die Parzelle für den unteren Teil sind als zu fast befinden und sollen demnach Nr. 17 und Geba. No. 16 f. y. m. abgegeben werden wie von der fr. J. Lollar u. Hof. Lorry-Lollar verlangt werden. Geba. No. 16 f. y. m. verlangt für den unteren Teil für den oberen 15 f. y. m. von der fr. Hof. Lorry-Lorry u. Hof. Lorry-Lorry

Gemeinderatsitzung

3. 11. 30

Die Protokolle der Sitzungen vom 15. u. 23. Okt. werden genehmigt.

Die Mitteilung von Herr Lollar kommt in der Anwesenheit über die Anwesenheit des Landammanns von Hof. Mückli wird kein Beschluß gefasst werden.

Lager Mückli

Der Gemeinderat hat das Gesuch von der Wirtshausstrasse zu vollstän- digen und den Wirtshausstrasse zu zustellen. Die Wirtshausstrasse wird der Wirtshausstrasse in der Wirtshausstrasse genehmigt.

Wirtshausstrasse

rechtzeitig erstellt wurde und der Gemeinderat als erstinstanzliche Baupolizeibehörde die gesetzliche Pflicht hat, Bauprojekte innerhalb 4 Wochen nach Klameingabe, in diesem Falle also bis 28. Dez. 1933 zu behandeln und darüber Beschluss zu fassen. Die Anweisung des Stadtrates Zürich, nach dem 15. Dez. 1933 keine Bauprojekte mehr zu behandeln, könne den Gemeinderat nicht von dieser gesetzlichen Pflicht befreien, umso weniger, da der Stadtrat zu einer solchen Anweisung nicht befugt sei. Der Gemeinderat beschliesst, das Bauprojekt zur Begutachtung dem Vorstand des Bauwesens T. der Stadt Zürich zu überweisen und die Erteilung der Baubewilligung von dessen Erwägungen abhängig zu machen.

Gestützt auf die Verfügung des Stadtpräsidenten vom 29. November ac. und den Gemeinderatsbeschluss vom 5. Dezember 1933 wird das von Architekt Willi Fischer, Zürich 1, Limmatquai 72, eingereichte Projekt für ein Doppelfamilienhaus in der Looren der Baupolizei Zürich zur direkten Erledigung übermittelt.

Für die Richtigkeit: Der Schreiber H.

Arbeitslos

Sitzung vom 22. Dezember 1933.

Die Protokolle der Sitzungen vom 11. u. 14. Dezember 1933 werden genehmigt.

Ueber die Verwendung des Betrages von Frk. 5000.- welcher laut Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18. Dez. 1933 aus dem Mäcklifonds eventuell aus dem Gemeindegut entnommen werden soll und an die Arbeitslosen und notdürftigen Familien hiesiger Gemeinde zu verteilen ist, die näheren Richtlinien aufgestellt, und zwar gemeinsam mit der Armenpflege, die zur heutigen Sitzung eingeladen und erschienen ist. Es wird in Aussicht genommen, an verheiratete mit eigenem Haushalt je Fr. 100.- für deren minderjährige Kinder je Frk. 40.- und für ledige Arbeitslose je Frk. 75.- in baar oder Gutscheinen auf Naturalien zu verabfolgen. Mit der Ausrichtung soll jedoch noch zugewartet werden, bis die Rekursfrist über den betr. Gemeindeversammlungsbeschluss abgelaufen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt soll ein genaues Verzeichnis der Empfangsberechtigten angefertigt und allfällig beim Milchhändler, Bäcker

Baugemein
Willi Fischer

Beitrag ^{9d.}
Mäckli Fonds

af die

Arbeitslosen

oder Metzger aufgekauftene Schulden von Empfangsberechtigten eventuell in Abzug gebracht werden.

Baugesuch
Looren Ag.

Der Stadtrat von Zürich teilt mit, dass das von der Looren Ag. eingereichte Baugesuch nicht an einer öffentlichen Strasse gelegen ist und demnach gemäss § 46 des Baugesetzes eine hinreichende Zufahrt zum Baugrundstück mangelt. Dem Stadtrat wird mitgeteilt, dass diese Annahme auf einem Irrtum beruht, da das fragliche Strassenstück bereits in der Gemeindeversammlung vom 13. März 1898 als öffentlich erklärt worden ist.

Finanzinspektorat
Zürich

Mit Zuschrift vom 21. Dez. 1933 ersucht das Finanzinspektorat der Stadt Zürich um Mitteilung, welche Bank und Postcheckkonti die verschiedenen Gemeindegüter besitzen und wer dafür Zeichnungsberechtigt ist.

Entschädigung
für Landabtr.

Karl Ochser

Dem Karl Ochser, Witikon, wird auf dessen Gesuch hin für das beim Ausbau der Witikonerstrasse abgetretene und in Anspruch genommene Land eine Entschädigung von Frk. 79.30 bewilligt.

Vormundschafts-
behörde Zürich
Übergabe

Die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich teilt mit, dass die Übergabe der vormundschaftlichen Geschäfte der Gemeinde Witikon im Einvernehmen mit dem Bezirksrat auf Freitag den 29. Dez. 1933, mittags 2 1/2 Uhr festgesetzt worden ist.

Gelfeuerung
Dr. Max Tanner

Die Direktion des Innern, Abteilung Feuerpolizei ersucht um Mitteilung, ob der Erstellung einer Gelfeuerungsanlage im Neubau des Dr. med. Max Tanner in baupolizeilicher Hinsicht keine Bedenken bestehen. Die vorgelegten Pläne werden in befürwortendem Sinne zurückgesandt.

Verweigerung
Marc. Fleischmann
Looren Ag.

Die baupolizeiliche Bewilligung für das von der Looren Ag. vertr. durch Marcel Fleischmann, eingereichte Baugesuch für ein Einfamilienhaus in der Looren wird gestützt auf die vom Vorstand des Bauwesens II. der Stadt Zürich gemachten Erwägungen und auf dessen Antrag verweigert.

Baubewilligung
Rüeggsegger
Dr. H. Tanner

Dem Fritz Rüeggsegger, Architekt, wird die baupolizeiliche Bewilligung für die Erstellung von drei Zimmern im Kellergeschoss des Neubaus von Dr. med. dent. Max Tanner gemäss vorgelegten Plänen unter Bedingung erteilt. Betr. dem gleichzeitigen Gesuch, an die projektierte Kanalisation anzuschliessen, wird Abgenannter an das Tiefbauamt der Stadt Zürich verwiesen.

Das Strasseninspektorat der Stadt Zürich ersucht um